**Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 30. Juli 2021***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Mai 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 12. Juli 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2016 S. 67), geändert am 9. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019 S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      „In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.“

   b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 werden die Worte „fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre“ durch die Worte „dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die“ ersetzt.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

      „§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 164

b) In Absatz 4 S. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die §§ 7, 21, 24, 25 und 26 gelten entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Modulprüfungen werden in Form von Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17), Projektarbeiten (§ 18) bzw. der Masterarbeit (§ 19) abgenommen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Anhang festgelegt. Sofern im Ausnahmefall die Art und Dauer der Prüfungen im Anhang nicht abschließend bestimmt ist, müssen die Angaben jeweils zu Beginn eines Semesters ausgewiesen werden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**
**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt bzw. angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.“

5. § 6 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 S. 7 werden die Worte „des Studienplans und der“ gestrichen.

   b) In Abs. 2 S. 2 und 3 werden jeweils die Worte „nicht-wissenschaftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden jeweils die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.

   c) In Abs. 5 S.5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 S.2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende anderer sowie ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 5 und 6 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 S. 5 und 6“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen
1. Klausuren
2. Einsendeaufgaben
3. Portfolio-Arbeiten,
4. Hausarbeiten,
5. Fallstudien ,
6. Projektarbeiten und
5. die Masterarbeit.„

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 13), Einsendeaufgaben (§ 14), Portfolio-Arbeiten (§ 15), Hausarbeiten (§ 16), Fallstudien (§ 17) und Projektarbeiten (§ 18).“

b) In Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

c) In Abs. 5 S. 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Klausuren“ gestrichen.

10. In § 13 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „mindestens“ sowie die Worte „, jedoch nicht länger als 150 Minuten“ gestrichen.

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte “5 - 7 Seiten, wobei 7 Seiten“ durch die Worte „8 - 10 Seiten, wobei 10 Seiten“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte “der Kandidaten“ durch die Worte „der Kandidatin“ ersetzt.

    b) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „10 - 15 Seiten, wobei 15“ durch die Worte „15 - 18 Seiten, wobei 18“ ersetzt.

13. § 16 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

    „Die Hausarbeiten werden während des Semesters angefertigt.“

14. Nach § 16 werden folgende neue §§ 17 und 18 eingefügt:

**„§ 17**
**Fallstudien**

(1) Ziel der Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie beträgt zwölf Wochen. Der Umfang der Fallstudien beträgt 8 -10 Seiten, wobei 10 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

**§ 18**
**Projektarbeit**

(1) Im Rahmen der Projektarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können.

(2) Die Projektarbeit wird während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 15 - 18 Seiten, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.“

15. Die ehemaligen §§ 17 bis 25 werden §§ 19 bis 27.

16. Der ehemalige § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 3 S. 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und 3 gelten“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 gilt“ gestrichen.

    b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

        bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

    c) In Absatz 12 wird die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 S. 1„ ersetzt.

17. Im ehemaligen § 19 Abs. 3 S. 3 wird die Angabe „§ 69 Abs. 6 HochSchG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 7 HochSchG“ ersetzt.

18. Der ehemalige § 20 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird gestrichen und die §§ 2 – 8 werden §§ 1 – 7.

b) Im ehemaligen Abs. 4 S. 1 werden die Worte „auf Antrag auch in“ gestrichen.

19. Der ehemalige § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 S. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 11“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Prüfungs- oder Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ und die Angabe „§ 19 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ S. 1 ersetzt.

20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

21. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Koblenz , den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

**Anlage**
(zu Artikel 1 Nr. 21)

Die Anhänge 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„Anhang 1: Modulübersicht**

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausuren
- Einsendeaufgaben
- Portfolio-Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Fallstudien
- Projektarbeiten

| **Module** | **Studien-leistung** | **Präsenz-veranstal-tungen** | **Prüfungs-leistungen** | **ECTS** | **Se-mes-ter** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Modul1:** Grundlagen von Personal und Organisation | Kontroll-aufgaben | 1 zweitä-gige | --- | 6 | 1 |
| **Modul 2:** Organisationen steuern | Kontroll-aufgaben | | Fallstudie | 6 | |
| **Modul 3:** Personalwirtschaft | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Modul 4:** Organisationales Lernen | Kontroll-aufgaben | 1 zwei-tägige | Portfolio-Arbeit | 6 | 2 |
| **Modul 5:** Personalmarketing und –auswahl | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Modul 6:** Projektmanagement | Kontroll-aufgaben | | Projektarbeit | 6 | |
| **Modul 7:** Organisationsentwicklung und Change Management | Kontroll-aufgaben | 1 zwei-tägige | Hausarbeit | 6 | 3 |
| **Modul 8:** Personalführung | Kontroll-aufgaben | | Klausur | 6 | |
| **Modul 9:** Personalentwicklung | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Modul 10:** Organisationskultur | Kontroll-aufgaben | | Portfolio-Arbeit | 6 | 4 |
| **Modul 11:** Arbeitsrechtliche Grundlagen | Kontroll-aufgaben | | Fallstudie | 6 | |
| Es ist eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu wählen: | | | | | |
| **Wahlpflichtmodul 12:** Kommunikation* | Kontroll-aufgaben | 1 zwei-tägige | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Wahlpflichtmodul 13:** Non-profit Organisationen* | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Wahlpflichtmodul 14:** Lernen am Arbeitsplatz und di-gitale Kompetenzentwicklung* | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Wahlpflichtmodul 15:** Empirische Sozialforschung* | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Wahlpflichtmodul 16:** Nachhaltigkeit* | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| **Wahlpflichtmodul 17:** System Thinking* | Kontroll-aufgaben | | Einsende-aufgabe | 6 | |
| Masterarbeit und Präsentation | | | | 15+3 | 5 |

**Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit**

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang Personal und Organisation eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Personalführung, -verantwortung,
- Personalauswahl- und -verwaltung,
- Qualitäts- und Projektmanagement,
- Changemanagement,
- Reorganisation von Unternehmen/ Organisationen.

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Personalreferent,
- Bildungsreferent,
- Aus- und Weiterbildungspädagoge,
- Berufspädagoge,
- Betriebspädagoge,
- Arbeits- und oder Betriebspsychologe,
- Organisationsentwickler,
- Personalauswahl.“